

Merkblatt: Wochenplätze für Jugendliche



Mit einem Wochenplatz für Jugendliche bieten Sie jungen Menschen ab 13 Jahren erste Erfahrungen in der Arbeitswelt. Die Jugendlichen müssen gut angeleitet werden. Die Tätigkeiten können vielfältig sein, sollen aber nicht überfordern.

Der Schutz der Jugendlichen und Arbeitgebenden steht bei Wochenplätzen an erster Stelle. Richtlinien sorgen für optimalen Personen-, Jugend-, Daten-, Rechts- und Versicherungsschutz.

Folgende Richtlinien und gesetzliche Grundlagen gilt es zu beachten:

Versicherungsschutz

Private Arbeitgebende

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der teilnehmenden Jugendlichen und der Eltern. Mit einer unterschriebenen Elterneinverständniserklärung bestätigen die Erziehungsberechtigten dies verbindlich. Die Wochenplatzbörse vermittelt keine Jugendliche ohne unterschriebene Erklärung.

Jugendliche, die Arbeitseinsätze in Privathaushalten erbringen, die nicht durch eine Job- oder Wochenplatzbörse vermittelt, sondern direkt vereinbart werden, sind der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt. Ihr Arbeitgeber muss eine entsprechende Unfallversicherung gemäss UVG abschliessen.

Gewerbliche Arbeitgebende, Vereine und andere juristische Personen

Die *Unfallversicherung* bei Betrieben mit Angestellten ist über die die Obligatorische Unfallversicherung UVG des Betriebs automatisch geregelt. Juristische Personen ohne Angestellte müssen für die Jugendlichen eine Versicherung abschliessen.

Wenn ein Jugendlicher während eines „Sackgeldjobs“ einen Unfall erleidet, ist die Deckung für die Heilungskosten über die oblig. Unfalldeckung im KVG gegeben. Weder der Privathaushalt noch die Job- oder Wochenplatzbörsen schliessen dafür weitergehende Versicherungen ab.

Mehr Infos finden Sie unter:

[Art. 1a UVG](#)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002163/index.html>

Entlohnung

Die Entlohnung der Jugendlichen wird direkt zwischen den Parteien vereinbart und erfolgt in der Regel durch die Arbeitgebenden in Bar oder über eine Kontoverbindung am Ende jedes Arbeitseinsatzes oder Monats. Alternative Regelungen müssen im Vorfeld mit den Jugendlichen schriftlich vereinbart werden.

Unsere Lohnempfehlung: Entschädigung pro Stunde dem Schuljahr entsprechend plus 1 Franken.

Erwerbstätige Personen sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag AHV-beitragspflichtig, wenn der einzelne Lohn pro Monat 1'400 Franken (Freibetrag) resp. pro Jahr 21'330 Franken nicht übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, muss er oder sie bei der AHV angemeldet werden und braucht eine Unfallversicherung.

Mehr Infos finden Sie unter:

<https://www.ahv-iv.ch/p/2.07.d>

<https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.d>

<https://www.akbern.ch/private/beitraege/hauspersonal/>

Datenschutz

Das von uns genutzte Online-Tool «Small.Jobs» verschlüsselt bei der Übertragung sämtliche Personendaten (SSL/TLS) nach dem neuesten Stand der Technik. Daten werden ohne Einverständnis nicht an Dritte weitergegeben.

Jugendschutz

Das Mindestalter zur Ausführung von Sackgeldjobs beträgt **13 Jahre**. Für Jugendliche bis 15 Jahre gilt zwar ein Arbeitsverbot, im Gesetz sind aber Ausnahmen für Jugendliche ab 13 Jahren aufgeführt. Die Jugendschutzbestimmungen betreffen alle Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr.

Welche Tätigkeiten sind erlaubt?

- leichte Arbeiten
- Botengänge
- kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten
- Werbung

Was sind leichte Arbeiten?

Leichte Arbeiten haben keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen. Sie beeinträchtigt weder den Schulbesuch, noch die Schulleistung.

Wie lange darf ein Jugendlicher ab 13 Jahren arbeiten?

Während der Schulzeit betragen die Höchstarbeitszeiten 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche. Die halbe Dauer der Schulferien also während der Ferienzeit, 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche. Bei mehr als 5 Stunden muss mindestens eine halbe Stunde Pause gewährt werden und zwischen zwei Arbeitseinsätzen müssen mindestens 12 Stunden Ruhezeit liegen.

Ist Nacht- und Sonntagsarbeit erlaubt?

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn dies im Rahmen der beruflichen Grundausbildung unentbehrlich ist. Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ebenfalls ausnahmsweise bis 23 Uhr eingesetzt werden.

Was ist verboten?

Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden. Die Bedienung in Hotels, Restaurants und Cafés ist für Jugendliche unter 16 Jahren nur eingeschränkt erlaubt.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in Betrieben der Filmvorführung oder im Zirkus beschäftigt werden.

Jugendliche dürfen keine gefährlichen Arbeiten leisten. Vom Bund wurde eine Liste mit gefährlichen Arbeiten für Jugendliche erstellt, die verboten sind.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Broschuren/jugendarbeitsschutz---informationen-fuer-jugendliche-bis-18-jahr.html

Was müssen Arbeitgeber tun?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Jugendlichen ausreichend und angemessen zu informieren und anzuleiten, vor allem in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss auch die Eltern über Gefahren informieren.

KONTAKT

Wochenplatzbörse Thun - Ein Angebot von Chindernetz Kanton Bern

☎ 077 494 67 72

✉ wochenplatz.thun@chindernetz.be, www.chindernetz.be

Merkblatt: Wochenplatzbörse für Jugendliche

